

**Concordat der Eydsgenössischen Stände vom 17ten Junii 1812, gemeineydsge-
nössische Verfügungen gegen Jauner,
Landstreicher und gefährliches Gesindel
betreffend.**

Die Lobl. Schweizerischen Stände haben unter sich Concordatsweise festgesetzt:

1.) Daß die Polizen gegen Reisende vervollkommenet, die Bedingnisse, unter denen Pässe ertheilt werden, die ausstellende Behörde, so wie die Requirita der Pässe bestimmt und namentlich:

a.) Daß Pässe für das Ausland, so wie, wenn es Landsfremde betrifft, auch die Pässe für das Innere entweder einzig und allein von den Regierungs-Canzleyen ausgestellt, oder, wo die Localitäten jenes nicht gestatten, zwar auch von dem Obervollziehungsbeamten ausgestellt, allemahl aber von den Regierungs-Canzleyen visiert, und in eine General-Controle eingetragen werden müssen.

b.) Daß für das Innere der Schweiz Pässe nur von den Regierungs-Canzleyen, oder den obern Vollziehungsbeamten und zwar allein auf solche Belege hin ertheilt werden, die über

die

die Individualität des Pastragers sichernde und beruhigende Auskunft zu geben vermögen, um zu verhüten, daß nicht Bettler, Vaganten und gefährliche Leute unter dem Schutz eines Passes ihr Wesen im Innern der Schweiz treiben, den Landleuten durch Abforderung von Herbergen, Almosen &c. &c. beschwerlich fallen, oder gar das Jaunerwesen treiben.

c.) Daß wo möglich ein gemeinsames und in der Schweiz ausschließlich geltendes Passformular eingeführt werde, das alle die Requisite, deren ein wohleingerichteter Paß bedarf, enthalten soll, und:

d.) Daß die Kundschaften für die Handwerksge-
fellen gänzlich abgeschafft, und dagegen Wan-
derbücher, wie solche in Deutschland ge-
bräuchlich sind, eingeführt, und einzig von
den obern Vollziehungsbeamten ausgestellt
werden.

2.) Daß sämtliche Stände sich verpflichten,
ein wachsames Aug zu haben auf Klöster und an-
dere Orte, wo Almosen ausgetheilt werden, alle
sich dort vorfindenden berufslosen Leute zu ergreifen
und nach Maaßgabe der Umstände entweder weg-
zuschaffen, oder wenn es Signalisirte sind, an
den ausschreibenden Richter abzuliefern, vorzüglich

aber aufmerksam zu seyn, auf Diebshehler und Betteljuden, durch die das Faunerwesen alimentirt wird; mit aller Strenge gegen dieselben zu verfahren, und mit vereinter Kraft und in Verbindung mit den benachbarten Mitständen die zweckmäßigsten Maaßnahmen zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit zu treffen.

3.) Daß von allen Ständen der Grundsatz als verpflichtend aufgenommen werde, keine der gemeinen Sicherheit gefährliche Schweizer zu verbannen, sondern sie in einheimische, oder ausländische Anstalten in Erhaltung zu setzen, in Hinsicht der Fremden aber solche Maaßnahmen zu treffen, daß ihre Deportation aus der Schweiz den Mitständen nicht gefährlich werde; weil aber in mehreren Kantonen sich keine, oder wenigstens keine hinreichenden Anstalten finden:

4.) Daß der Landammann der Schweiz eingeladen werde, mit fremden Staaten Negotiationen einzuleiten, zu dem Endzweck, daß die einheimischen Verbrecher in äußere Zuchthäuser oder in entfernte Colonien aufgenommen werden, nach deren fruchtlosem Erfolg es sich dann fragen wird, in wie ferne es denen Kantonen, die keine Zuchthäuser besitzen, anstehen mag, zu Errichtung gemeinsamer Zuchthäuser sich zu vereinbaren, und endlich:

5.) Daß die signalisirten Verwiesenen, vorzüg-

lich wenn es Landesfremde sind, von der Polizey-
Behörde des Kantons wo sie aufgegriffen werden,
wo möglich über die Grenze der Endgenossenschaft
gebracht; Falls aber deren Wegschaffung über die
Grenze nicht möglich wäre, diese Verwiesenen
wiederum dem Kanton zugeführt werden, welcher
die Bannisationsstrafe gegen sie ausgesprochen hat;
die Signalisirten hingegen, deren Arrestation ver-
langt wird, derjenigen Behörde ausgeliefert wer-
den, von der sie ausgeschrieben worden sind.

**Tagungsbeschluss vom 18ten Junit
1812, betreffend die Verrufung eigener
Kantonal = Münzen.**

Die Endgenössische Tagung hat einhellig be-
schlossen, daß keine Kantons = Regierung befugt
seyn solle, ihre eigenen Geldsorten weder herabzu-
würdigen noch außer Cours zu setzen, ohne es den
übrigen Mitständen freundenössisch im Voraus
angezeigt und eine Zeitfrist eingeräumt zu haben,
damit die übrigen Kantone sich vor Schaden be-
wahren können.
